

Wahlordnung

für die Wahlen zum Studierendenparlament
und zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen
der Studierendenschaft an der Universität Paderborn
vom 20. Juni 2003

Aufgrund des § 78 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 hat das Studierendenparlament der Universität Paderborn am 26. März 2003 die folgende Satzung beschlossen:

Wahlordnung.....	1
Präambel.....	2
§ 1 Zusammensetzung des Studierendenparlaments, Sitzverteilung, Wahlbezirke...	2
§ 2 Fachschaftsorgane.....	2
§ 3 Wahlgrundsätze.....	2
§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit.....	2
§ 5 Wahltermin.....	2
§ 6 Wahlleitung	3
§ 7 Wahlaufsichtsausschuss	4
§ 8 Wahlbekanntmachung.....	4
§ 9 Wählerverzeichnis.....	5
§ 10 Wahlbenachrichtigung	5
§ 11 Wahlvorschläge.....	6
§ 12 Inhalt der Wahlvorschläge	6
§ 13 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge.....	6
§ 14 Stimmzettel.....	7
§ 15 Briefwahl.....	7
§ 16 Wahlsicherung.....	8
§ 17 Ausübung des Stimmrechts.....	8
§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses	9
§ 19 Ermittlung der Gewählten Bewerber/innen- Sitzverteilung.....	9
§ 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	10
§ 21 Benachrichtigung der gewählten Bewerber/innen	10
§ 22 Wahlprotokoll.....	10
§ 23 Nachrückverfahren	10
§ 24 Stellvertretung im Studierendenparlament.....	11
§ 25 Wahlprüfung.....	11
§ 26 Zusammentritt des Studierendenparlaments	12
§ 27 Kosten.....	12
§ 28 Änderung der Wahlordnung.....	12
§ 29 Übergangsbestimmung.....	12
§ 30 Inkrafttreten.....	12
Anhang	13

Präambel

Die Studierendenschaft der Universität Paderborn gibt sich gemäß § 78 (2) des Hochschulgesetzes NRW diese Wahlordnung mit Gültigkeit für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen.

§ 1 Zusammensetzung des Studierendenparlaments, Sitzverteilung, Wahlbezirke

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 29 Mitgliedern.
- (2) Die Studierendenschaft der Universität Paderborn bildet einen Wahlkreis.

§ 2 Fachschaftsorgane

- (1) Für die Wahlen zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen gelten die §§ 3 bis 29 entsprechend.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsorgane regelt die Fachschaftsrahmenordnung. Jede/r Studierende ist nur in einer bestimmten Fachschaft wahlberechtigt und wählbar. Für die Zuordnung zu einer bestimmten Fachschaft ist die dem Studierendensekretariat vorliegende Erklärung maßgebend.
- (3) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidierenden.
- (3) Jede/r Wählende hat eine Stimme, die sie/er für eine/n Kandidierende/n einer Wahlliste abgibt.
- (4) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Verfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden der/dem/den, in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt zum Studierendenparlament ist jede/r immatrikulierte Studierende der Universität Paderborn, die/der vier Wochen vor dem Wahltermin eingeschrieben ist. Zweithörende und Gasthörende nehmen an Wahlen nicht teil.
- (2) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.

§ 5 Wahltermin

- (1) Die Wahlen betreffen die Legislaturperiode vom 01. Oktober des Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres. Die Wahl zum Studierendenparlament soll im Juni stattfinden.
- (2) Gewählt wird an drei aufeinander folgenden Werktagen, die nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen.

(3) Den Wahltermin bestimmt das Studierendenparlament selbst. Wenn kein anderer Wahltermin bestimmt wurde, finden die Wahlen zum Studierendenparlament und den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen zum gleichen Zeitpunkt wie die Wahlen zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung statt.

§ 6 Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung und Kontrolle der Wahlen bestimmt das Studierendenparlament mindestens 7 Wochen vor dem Wahltermin den Wahlleiter/die Wahlleiterin und zwei Stellvertretende Wahlleiter/Wahlleiterinnen als Wahlleitung.
- (2) Die Wahlleitung wird vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Mitglieder bestimmt. Im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Scheidet ein Mitglied der Wahlleitung aus, so ist vom Studierendenparlament unverzüglich ein neues Mitglied mit einfacher Mehrheit zu wählen. Die Abwahl eines Mitglieds der Wahlleitung kann nur durch die Wahl eines neuen Mitglieds erfolgen; Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Wahlleitung dürfen weder Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses noch Kandidierende zum Studierendenparlament sein. Kandidiert ein Mitglied der Wahlleitung, so erlischt die Mitgliedschaft und Absatz (2) tritt in Kraft.
- (4) Das Präsidium des Studierendenparlaments gibt die Namen der Wahlleitung und ihre Anschriften unverzüglich in geeigneter Weise der Studierendenschaft bekannt.
- (5) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Wahlleitung ist zur unparteilichen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie beschließt Einzelheiten der Durchführung der Wahlen. Die Wahlleitung ist insbesondere zuständig für:
 1. Die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten,
 2. den Erlass der Wahlbekanntmachung,
 3. Die Zulassung der Wahlvorschläge,
 4. die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (6) Die Sitzungen der Wahlleitung sind öffentlich. Die Wahlleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder der Wahlleitung fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Wahlleitung fertigt über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll an. Das Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlleitung zu unterzeichnen.
- (7) Die Wahlleitung kann Aufgaben delegieren und zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zur Beaufsichtigung der Wahllokale, freiwillige wahlberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft als Wahlhelfer/Wahlhelferinnen hinzuziehen. Bei der Berufung der Wahlhelfer/Wahlhelferinnen sollen nach Möglichkeit die zum Studierendenparlament kandidierenden Gruppen berücksichtigt werden.
- (8) Die Wahlleitung sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die Durchführung der Wahl.
- (9) Nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis und sobald feststeht, dass die Wahl nicht ganz oder nicht teilweise wiederholt werden muss, endet die Tätigkeit der Wahlleitung.

§ 7 Wahlaufsichtsausschuss

(1) Zur Kontrolle der Wahlleitung wählt das Studierendenparlament den Wahlaufsichtsausschuss. Der Wahlaufsichtsausschuss besteht aus 7 (sieben) Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

(2) Der Wahlaufsichtsausschuss ist ein Ausschuss gemäß § 5 der Satzung. Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen des Wahlaufsichtsausschusses müssen vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt werden. Im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlaufsichtsausschuss aus, rückt ihr/e sein/e Stellvertreter/in nach. Vom Studierendenparlament ist unverzüglich ein/e neue/r Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit zu wählen.

(3) Der Wahlaufsichtsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses,
2. Einsprüche gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer Bewerberin/eines Bewerbers,
3. Einsprüche gegen das Wahlergebnis.

(4) Der Wahlaufsichtsausschuss muss spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin vom Präsidium des Studierendenparlamentes zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen werden.

(5) Die Sitzungen des Wahlaufsichtsausschusses sind öffentlich. Der Wahlaufsichtsausschuss ist spätestens vierundzwanzig Stunden vor der jeweiligen Sitzung von der/dem Wahlleiter/in zu laden. Der Wahlaufsichtsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(6) Der Wahlaufsichtsausschuss bleibt im Amt, bis vom Studierendenparlament ein neuer Wahlaufsichtsausschuss gewählt ist.

(7) Der Wahlaufsichtsausschuss fertigt über jede Sitzung Niederschriften an. Die Niederschrift enthält Angaben über:

1. Ort und Datum der Sitzung,
2. den Gegenstand der Beratung,
3. Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen.

Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlaufsichtsausschusses zu unterzeichnen.

§ 8 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung erlässt eine Wahlbekanntmachung, die spätestens zwanzig Werktage vor dem ersten Wahltag durch Aushang an den üblichen, allgemein zugänglichen Plätzen veröffentlicht wird.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihres Erlasses,
2. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung,
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlamentes,
4. die geltenden Wahlgrundsätze,
5. Hinweise zur Wahlberechtigung,
6. Frist und Form der Beanstandung des Wählerverzeichnisses,

7. die Frist, für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dazu erforderlichen Angaben,
8. den Hinweis, dass ein/e Kandidierende/r nur in einem Wahlvorschlag benannt sein darf,
9. den Hinweis, dass jeder/r Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
11. Ort und Zeit der Wahlhandlung,
12. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist für das Anfordern der erforderlichen Unterlagen,
13. den Hinweis auf die Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Frist und Form dessen Anfechtung,
14. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3,
15. einen Hinweis auf § 6, Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft (Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Studierendenparlament).

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Auf Antrag der Wahlleitung erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis enthält den Namen eines/einer jeden Wahlberechtigten nach § 4(1) und bei Namensgleichheit die Fakultät und ggf. das Geburtsdatum(Tag, Monat) der jeweiligen Personen. Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis liegt spätestens zwanzig Werkzeuge vor dem ersten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlen im AStA-Hauptbüro zur Ansicht aus.
- (3) Innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll der Wahlleitung Einspruch einlegen. Die Entscheidung der Wahlleitung ist der/dem Einspruchsführer/in unverzüglich, aber spätestens drei Tage vor Beginn der Stimmabgabe mitzuteilen.
- (4) Ist der Einspruch begründet, so hat die Wahlleitung das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Kann die Wahlleitung dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet der Wahlaufsichtsausschuss.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird am dritten Werkzeuge vor dem ersten Wahltag - 15.00 Uhr - geschlossen. Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können von der Wahlleitung noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

§ 10 Wahlbenachrichtigung

- (1) Auf Antrag des Studierendenparlamentes übersendet die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. Die Kosten der Wahlbenachrichtigung trägt die Studierendenschaft.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:
 1. Die Angaben über die/den Wahlberechtigte/n im Wählerverzeichnis,
 2. das zu wählende Organ, sowie Ort und Zeit der Wahl,
 3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Wahl mitzubringen sind,

4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen und die dabei zu beachtenden Fristen.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwölf Werktagen nach Erlass der Wahlbekanntmachung bei der Wahlleitung einzureichen. Die Uhrzeit der Abgabe bestimmt die Wahlleitung.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen.

(3) Jede/r Wahlberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(4) Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Vorschlag benannt werden. Wird ein/e Bewerber/in in mehreren Vorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Vorschlag. Auf den weiteren Vorschlägen wird die/der Bewerber/in gestrichen. Über die Streichung ist die/der Bewerber/in unverzüglich zu informieren.

(5) Die nachträgliche Verbindung von Wahllisten ist unzulässig.

§ 12 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können für Gruppen von Wahlberechtigten (Wahllisten) oder für Einzelpersonen eingereicht werden.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
2. Familienname, Vornamen, Fakultät, Anschrift und die Matrikelnummer der/des Kandidierenden,
3. die unwiderrufliche unterschriebene Erklärung der/des Kandidierenden, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat,
4. bei Wahllisten den vollständigen, ungekürzten Namen der Liste; evtl. ergänzt durch eine Abkürzung,
5. eine eindeutige Reihenfolge der Kandidierenden.

(3) Der Wahlvorschlag muss von einem von Tausend der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die die Wahlleitung ausgibt. Jeder Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (mit Anschrift bezeichnen), die insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlaufsichtsausschusses berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angabe gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

§ 13 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung vermerkt auf den eingereichten Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Einganges. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

(2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt sie Mängel im Sinne der § 11, § 12 fest, regt sie unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist an.

(3) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer Bewerberin/eines Bewerbers kann innerhalb von zwei Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von jeder/jedem Wahlberechtigten, die/der den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sowie von der/dem nicht zugelassenen Bewerber/in schriftlich oder zu Protokoll der Wahlleitung Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung erfolgt umgehend. Kann die Wahlleitung dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet der Wahlaufsichtsausschuss.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich zu veröffentlichen.

§ 14 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind Stimmzettel zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der Unterlagen ist die Wahlleitung zuständig.

(3) Die Stimmzettel für die Wahlen enthalten:

1. die Namen der Wahllisten,
2. die Namen der Kandidierenden,
3. eine Kurzdarstellung des Wahlverfahrens gemäß § 3(2).

(4) Die im amtierenden Studierendenparlament vertretenen Wahllisten sind in der Reihenfolge ihrer Stärke aufgrund der in der letzten Wahl errungenen Stimmenzahl aufzuführen. Wahllisten, die im amtierenden Studierendenparlament nicht vertreten sind, werden in der Reihenfolge des Einganges ihrer Wahlvorschläge im Anschluss aufgeführt. Einzelbewerbende sind in alphabetischer Reihenfolge nach den Wahllisten aufzuführen und besonders kenntlich zu machen.

(5) Für jede Wahlliste werden alle Kandidierenden namentlich unter Angabe der Fakultät aufgeführt. Die Namen der Wahllisten und der Kandidierenden sind in der gleichen Form wie im Wahlvorschlag angegeben auf die Stimmzettel zu übertragen. Zusätze sind unzulässig. Die Reihenfolge der Kandidierenden auf der Wahlliste entspricht derjenigen auf dem Wahlvorschlag. Sie wird durch Nummerierung vor dem Namen deutlich gemacht.

§ 15 Briefwahl

(1) Jede/r Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn sie/er dies bis spätestens am sechsten Werktag vor Beginn der Wahl bei der Wahlleitung beantragt hat. Der Antrag kann formlos gestellt werden. In diesem Fall hat die Wahlleitung auf Verlangen der Wählerin oder des Wählers Stimmzettel, Wahlumschlag und einen Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung, dass die/der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie einen Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der/des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen.

(2) Die Wahlleitung vermerkt im Wählerverzeichnis die/den Wahlberechtigte/n als Briefwähler/in. Die Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich.

(3) Die/der Wählende kennzeichnet persönlich ihren/seinen Stimmzettel, legt diesen in den Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie/er unterschreibt die eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages und steckt den verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen durch die Post

an die Wahlleitung oder gibt ihn bei der Wahlleitung ab. Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingehen

(4) Die Wahlleitung vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag des Eingangs, am Wahltag die Uhrzeit. Sie sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss.

(5) Die Wahlleitung hat sicherzustellen, dass ihr alle bis zum Ende der Wahlzeit bei der Poststelle der Universität Paderborn eingegangenen Wahlbriefe zugeleitet werden.

(6) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet die Wahlleitung die Wahlbriefe einzeln. Anhand des Wahlscheins wird die Berechtigung zur Stimmabgabe im Wählerverzeichnis überprüft. Ist der Name gefunden, und gibt weder der Wahlschein, noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlass, wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(7) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:

1. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. der Wahlbrief keinen gültigen, mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenen Wahlschein enthält,
3. der Stimmzettel nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag enthalten ist,
4. sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind.

(8) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Wahlleitung entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang versehen. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet aufbewahrt bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind im Wahlprotokoll zu vermerken. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und dem Wahlprotokoll in einem versiegelten Paket beizufügen.

(10) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlaufsichtsausschuss über die Zulassung oder Zurückweisung der Stimmzettel.

§ 16 Wahlsicherung

(1) Die Wahlleitung verteilt die von der Hochschulverwaltung verschlossenen Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelfer/Wahlhelferinnen.

(2) Jedes Wahllokal muss stets von mindestens zwei Wahlhelfern/Wahlhelferinnen besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in diesem Wahllokal verantwortlich sind. Pro Wahllokal soll höchstens ein/e Kandidat/in je Wahlliste Wahlhelfer/ Wahlhelferin sein.

(3) In jedem Wahllokal werden zur Einsicht ausgelegt:

1. die Satzung der Studierendenschaft,
2. die Wahlordnung,
3. die Fachschaftsrahmenordnung (bei Wahlen zu den Fachschaftsorganen),
4. die von der Wahlleitung herausgegebene Liste der Kandidat/innen.

§ 17 Ausübung des Stimmrechts

(1) Jede/r Wählende hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch das Ankreuzen der/des gewünschten Kandidierenden oder durch eindeutige Kenntlichmachung auf dem Stimmzettel. Die/der Wählende hat seine/ihre Identität vor Einwurf des Stimmzettels in die

Urne durch Vorlage eines amtlichen Dokumentes (z.B. Studierendenausweis) nachzuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe von Vertrauenspersonen bedienen.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlhelfer/Wahlhelferinnen liefern unverzüglich nach Beendigung der Wahl die verschlossenen Urnen, sowie die Wahlutensilien bei der Wahlleitung ab.

(2) Ein/e Bedienstete/r der Hochschulverwaltung prüft die Wahlurnen auf ihre Unversehrtheit.

(3) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht die Wahlleitung die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen. Danach prüft sie die Gültigkeit der Stimmen.

(4) Die Auszählung der Stimmen wird zentral durch die Wahlleitung, und den hierfür bestimmten Wahlhelfern/Wahlhelferinnen unverzüglich nach Beendigung der Wahl durchgeführt. Kandidierende dürfen die Auszählung nicht durchführen.

(5) Die Auszählung erfolgt öffentlich. Ort und Zeit der Auszählung werden durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn:

1. auf ihm mehr als nur eine Stimme abgegeben wurde,
2. er außer der ordnungsgemäßen Stimmabgabe Zusätze oder Vorbehalte enthält,
3. der Wille der/des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. ein nicht von der Wahlleitung herausgegebener Stimmzettel verwendet wurde.

(7) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlaufsichtsausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 19 Ermittlung der Gewählten Bewerber/innen- Sitzverteilung

(1) Die Sitze werden nach dem Hare/Niemeyer Verfahren verteilt. Jede Wahlliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen¹. Die Sitze, die nun noch nicht vergeben sind, werden auf die Wahllisten verteilt, deren Brüche am größten sind. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Wahlliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber als ihr Sitze zustehen, so bleiben die Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament bzw. im betreffenden Fachschaftsorgan vermindert sich entsprechend.

(3) Einzelbewerber/innen werden in die Sitzverteilung nach dem Verfahren von Hare/Niemeyer einbezogen. Entfallen auf eine/n Einzelbewerber/in zwei, oder mehr Sitze, so vermindert sich die Zahl der Sitze im Studierendenparlament, bzw. des betreffenden Fachschaftsorgans.

(4) Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, werden dabei nicht berücksichtigt. Das Losverfahren findet unter Aufsicht der Wahlleitung statt.

¹ Anzahl der Stimmen einer Liste multipliziert mit der Anzahl der Sitze im Studierendenparlament oder Fachschaftsvertretung geteilt durch Gesamtzahl der Stimmen aller Listen

§ 20 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe ist das Wahlergebnis öffentlich innerhalb der Studierendenschaft der Universität bekannt zu machen.

(2) Das Wahlergebnis für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsorganen muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf jede/n einzelne/n Kandidierenden entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Zahl, der auf jede Wahlliste entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Angabe der Zahl, der auf jede Wahlliste, sowie die auf jede/n Einzelkandidierende/n entfallenden Sitze,
8. die Angabe darüber, welche Kandidierenden gewählt sind und welche nicht.

§ 21 Benachrichtigung der gewählten Bewerber/innen

(1) Die/der Wahlleiter/in benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerber/innen schriftlich von ihrer Wahl. Absatz (3) bzw. (4) muss zitiert werden.

(2) Gleichzeitig lädt sie/er zur konstituierenden Sitzung ein.

(3) Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich die/der gewählte Bewerber/in des Studierendenparlaments, regelmäßig an den Studierendenparlamentssitzungen teilzunehmen, sowie der gesamten Studierendenschaft über ihre Arbeit Auskunft zu geben.

(4) Mit der Annahme der Wahl zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen verpflichtet sich die/der gewählte Bewerber/in des Fachschaftsorgans, regelmäßig an den Sitzungen des Fachschaftsorgans teilzunehmen, sowie den Mitgliedern ihrer Fachschaft über ihre Arbeit Auskunft zu geben.

§ 22 Wahlprotokoll

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl fertigt die Wahlleitung ein Protokoll an, das von allen Mitgliedern der Wahlleitung zu unterzeichnen ist.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

1. eine Erklärung, dass die Vorschriften der Wahlordnung eingehalten worden sind,
2. Ort, Beginn und Ende der Wahl,
3. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder des Wahlergebnisses,
4. die Angabe gemäß § 20(2).

(3) Das Protokoll der Studierendenparlamentswahlen ist dem Wahlaufsichtsausschuss, dem Präsidium des Studierendenparlaments, und dem Rektorat zuzuleiten.

§ 23 Nachrückverfahren

(1) Nimmt ein/e gewählte/r Bewerber/in die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments während der Amtszeit aus, so rückt die/der nächstplatzierte bisher nicht berücksichtigte Kandidierende derselben Liste in das Studierendenparlament nach. Ist

die Liste, der das ausscheidende Mitglied angehört, erschöpft, so bleibt der Sitz im Studierendenparlament frei. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

(2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes ist verpflichtet, die/den nachrückende/n Kandidierenden unverzüglich schriftlich von ihrem/seinem Nachrücken zu informieren und aufzufordern, innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme der Wahl zu erklären. Verstreicht diese Frist ohne entsprechende Erklärung, so gilt das als Ablehnung im Sinne des Absatz (1).

(3) Für Fachschaftsorgane gelten Absatz (1) und Absatz (2) entsprechend.

§ 24 Stellvertretung im Studierendenparlament

(1) Ist ein Mitglied des Studierendenparlamentes aus wichtigen Gründen verhindert, an einer Sitzung des Studierendenparlamentes teilzunehmen, kann es sich vertreten lassen. Die Vertretung gilt für die gesamte Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann sich höchstens für zwei Sitzungen während der Legislaturperiode vertreten lassen.

(3) Das Parlamentsmitglied, das sich vertreten lassen will, hat dieses bis zum Beginn der Sitzung des Studierendenparlamentes dem Präsidium anzuzeigen.

(4) Das Mandat nimmt auf der Sitzung des Studierendenparlamentes dann die/der Kandidierende als Vertretung wahr, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden derselben Wahlliste die meisten Stimmen hat. Paragraf § 19 Absatz (4) gilt entsprechend.

(5) Will oder kann die/der Kandidierende die Vertretung nicht übernehmen, muss sie/er dies bis zum Beginn der Sitzung des Studierendenparlamentes dem Präsidium schriftlich anzeigen. In diesem Fall kann sie/er sich gemäß Absatz (3) und (4) vertreten lassen.

(6) Die/der Vertretende gilt mit der ordentlichen Einladung an das verhinderte Parlamentsmitglied als ordnungsgemäß eingeladen.

§ 25 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Die Prüfung erfolgt auf Einspruch. Einspruchsberechtigt ist jede/r Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlaufsichtsausschuss einzureichen und zu begründen. Er muss bis zu vierundzwanzig Stunden vor der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlamentes beim Wahlaufsichtsausschuss erfolgen. Der Einspruch kann sich nur darauf begründen, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch falsch festgestellt worden ist,
2. gültige Stimmen für ungültig bzw. ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändert,
3. Vorschriften der Wahlordnung bei der Durchführung der Wahl oder bei der Stimmenauszählung verletzt worden sind.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum Studierendenparlament, sowie zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen entscheidet der Wahlaufsichtsausschuss. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Wahlaufsichtsausschusses unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 26 Zusammentritt des Studierendenparlaments

Auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments leitet der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden des Studierendenparlaments.

§ 27 Kosten

Alle der Studierendenschaft in Durchführung dieser Wahlordnung entstehenden Kosten werden aus deren ordentlichem Haushalt getragen.

§ 28 Änderung der Wahlordnung

Eine Änderung dieser Wahlordnung bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments der Universität Paderborn.

§ 29 Übergangsbestimmung

Für die Wahlen für die Legislaturperiode 1. Oktober 2003 - 30. September 2004 ist es, abweichend von § 6, Absatz 1, zulässig die Wahlleitung bis 3 Wochen vor dem Wahltermin zu bestimmen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach Beschluss des Studierendenparlaments der Universität Paderborn vom 26. März 2003 sowie nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Paderborn vom 14. Mai 2003 am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Die Wahlordnung vom 11. Mai 1998 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Paderborn, 20. Juni 2003 Der Rektor
der Universität Paderborn

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Anhang Erläuterungen zum Verfahren Hare/Niemeyer

Geschichte

Das Verfahren wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von dem Engländer Thomas Hare vorgeschlagen und schon für die Besetzung der Ausschüsse im Reichstag verwendet. Im Jahr 1970 brachte der Mathematiker Horst Niemeyer beim Bundestagspräsidenten dieses Verfahren in Erinnerung, das daraufhin vom Deutschen Bundestag für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien beschlossen wurde und bis zum Ende der 8. Wahlperiode im Einsatz war.

Für die Bundestagswahlen wird seit der 11. Wahlperiode dieses Verfahren für die Umsetzung der Zweitstimmen in Sitze aus den Landeslisten der Parteien angewendet.

Verfahrensidee und Algorithmus

Die Anteile der Parteien im abgeleiteten Gremium werden in **zwei Schritten** berechnet: Im **ersten Schritt** werden jeweils die Anteile der Parteien in der Ausgangsmenge mit der Gesamtstärke des abgeleiteten Gremiums multipliziert und durch die Gesamtstärke des Ausgangsgremiums dividiert. Dies entspricht der streng proportionalen Berechnung im Dreisatzverfahren (s. Beispiel 1).

Ausgangsmenge hat die Summe 356
abgeleitetes Gremium soll die Summe 47 haben

Partei	Anteil in der Ausgangsmenge	Anteil im abgeleiteten Gremium
A	203	26,80...
B	119	15,71...
C	34	4,48...

Beispiel 1

Der streng proportionale Anteil im abgeleiteten Gremium ergibt sich aus der

Proportionalitäts-Rechnung: $\frac{203}{356} \times 47 = 26,80 \dots$ usw.

Im **zweiten Schritt** werden die sich im ersten Schritt ergebenden - in der Regel nicht ganzzahligen - Stärken aufgespalten in ihren ganzzahligen Anteil und den Rest, welcher naturgemäß kleiner als 1 ist.

Die so ermittelten ganzzahligen Anteile werden den Parteien vorab zugeschrieben. Dabei wird, wenn nicht zufällig alle Reste Null sind, mit der Summe der ganzzahligen Anteile noch nicht die gewünschte Summe des abgeleiteten Gremiums erreicht. Die fehlenden, noch zu vergebenden Anteile werden den Parteien in der Reihenfolge der Größen der beim ersten Schritt entstandenen Reste zugeteilt.

Partei	Ergebnis der Proportionalitätsrechnung (s. Beispiel 1)	davon ganzer Anteil	Rest	Reihenfolge der Reste nach Größe	Ergebnis Hare/Niemeyer
A	26,80...	26	0,80...	1.	26 + 1 = 27
B	15,71...	15	0,71...	2.	15 + 1 = 16
C	4,48...	4	0,48...	3.	4
	Summe	45			47

Soll	47
noch zu verteilen	2

Beispiel 2 (Fortführung des Beispiels 1)

Vorteile

⇒ Das Verfahren hat den Vorteil, dass es sich - zumindest in seinem ersten Schritt - der proportionalen Rechnung bedient und damit in seiner Anwendung durchschaubar ist und plausibel erscheint.

Nachteile

⇒ Dessen ungeachtet kann das Verfahren insbesondere bei kleinen Anteilen zu erheblichen Abweichungen von der Proportionalität führen.

⇒ Wenn mehr Reste identisch sind, als noch Anteile anhand der Reste zu vergeben sind, liegt eine Mehrdeutigkeit vor, für die das Verfahren keine Lösung anbietet.“

Quelle:

Deutscher Bundestag / Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung in den Ausschüssen / Wahlverfahren Hare/Niemeyer

http://www.bundestag.de/gremien/1431/azur/azur_2.html